Pierre Mercier und der Hugenottenteppich in der Berner Ratsstube

Autor(en): **Fluri, Ad.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **21 (1915)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-128950

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Pierre Mercier

und

der Hugenottenteppich in der Berner Ratsstube.

Von A. d. Fluri.

Wenn ein alter Ratsherr dem jetzigen Sitzungssaale des hohen Regierungsrates einen Besuch abstatten könnte, würde er die Ratsstube, in der er seinerzeit täglich ein- und ausging, kaum mehr erkennen. Gar vieles ist anders geworden; gar manches ist daraus verschwunden. Mit Wehmut müßte er das Fehlen des prunkvollen Schultheißenthrones und des davor stehenden Tisches mit dem prächtig gewirkten Hugenotten-Teppich wahrnehmen. Vergeblich sähe er sich um nach dem großen Bilde Werners, die strafende Gerechtigkeit darstellend; umsonst spähten seine Blicke nach der luxuriösen Pendule, für die Ebenist Funk 833 Pfund ausbezahlt wurden. Und wenn es ihn gelüstete, in der Ratsherren-Bibel den Spruch von der Vergänglichkeit alles Irdischen nachzuschlagen, so fände er das schöne Buch mit dem Sammeteinband ebenso wenig, als die uralte Hostienbüchse, aus der die gnädigen Herren des Kleinen Rates zur Abwechslung einmal eine — Prise nahmen!

Wir trösten den alten Ratsherrn damit, daß wir ihm sagen, alle diese Herrlichkeiten seien noch vorhanden, nur hätten sie zu ihrer bessern Konservierung den Standort gewechselt. Im Historischen Museum finde er sie wieder, vom Schultheißenthron bis zur Tabakdose, ausgenommen Werners Bild, das nebst andern Werken dieses Künstlers im Kunstmuseum aufbewahrt wird, und die Bibel, die wohl die Ratsstube, nicht aber das Rathaus verlassen hat. In nicht allzulanger Zeit werde er in dem projektierten großen Bernersaal des Museums alle diese und andere Erinnerungen aus der Glanzzeit des alten Bern zu einem harmonischen Ganzen vereinigt sehen.

Mögen die Zeitumstände die Ausführung dieses Planes bald ermöglichen!

Unterdessen wenden wir uns der nähern Betrachtung des bereits erwähnten Hugenottenteppichs zu. Seine Entstehung hängt zusammen mit der Aufnahme flüchtiger Hugenotten in Bern, und es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß gerade am Tage der Aufhebung des Edikts von Nantes — 22. Oktober 1685 — der Rat von Bern Fürsorge trug, daß die Verfertiger des Teppichs eine zur Ausübung ihrer Kunst geeignete Räumlichkeit fanden. Sie haben dann auf dem Teppich die Wappen sämtlicher Ratsherrn sowie dasjenige des Stadtschreibers angebracht und auf diese Weise den Männern, die an der Spitze des Staates Bern waren, als dieser die aus Frankreich fliehenden Hugenotten aufnahm, ein bleibendes Denkmal gesetzt. Es sind, um sie gleich hier anzuführen:

1. Schultheiß Johann Anton Kilchberger,
2. Schultheiß Sigmund von Erlach,
3. Teutsch Seckelmeister Niklaus Dachselhofer,
4. Welsch Seckelmeister Hans Rudolf Sinner,
5. Rudolf Wurstemberger, Venner zu Pfistern,
6. Christoffel Fellenberg, Venner zu Schmieden,
7. Christian Willading, Venner zu Metzgern,
8. Samuel Jenner, Venner zu Gerbern,
9. Christoffel von Graffenried, alt Venner,
10. Carolus von Büren, alt Venner,
11. Abraham Tillier, alt Welsch Seckelmeister,
12. Jakob von Wattenwyl, Oberst,
13. Rudolf von Erlach,
14. Bernhard Tscharner,
15. Samuel Schmaltz, alt Stiftsschaffner,
16. Beat Ludwig Berset, Bauherr,
17. Georg Imhoof, Salzherr,
18. Bernhard May, alt Zeugherr,
19. Emanuel von Graffenried, Salzherr,
20. Hans Rudolf Tillier, Zeugherr seit 1683,
21. Johannes Müller, Almosner,
22. Konrad Güder,
23. Hans Bernhard von Muralt,
24. Johann Ludwig Steiger,
25. Samuel Frisching,
26. Johann Rudolf Bucher, Heimlicher,
27. Samuel Thormann, Heimlicher,
28. Gabriel Groß, Stadtschreiber.

Das waren die Männer, die, unterstützt von einer gleichgesinnten, opferwilligen Burgerschaft, es wagten, dem mächtigsten König zum Trotze dessen wie das Wild gehetzten Untertanen eine Zufluchts-

stätte (Refuge) zu bieten. Die Verfolgungen begannen in Frankreich schon einige Jahre, bevor sie durch die Aufhebung des Edikts von Nantes ihren wuchtigsten Schlag ausholten. Im Laufe des Sommers 1683 war die Zahl der Flüchtlinge bereits so groß, daß der Rat in seiner Sitzung vom 19. September beschloß, eine allgemeine Kollekte anzuordnen. „Bey verspürendem schwaal der in unsere land kommenden zu disen zeiten ser verfolgten francösischen glaubensgnoßen könnend wir gewüssenshalb und umb der erbarmungen Gottes willens anderst nicht, als denselben nach unserem vermögen auß denen mittlen, die der liebe Gott uns, vor anderen länderen auß, dur(ch) seinen vielfaltigen sägen gegonnet hat, beyzuspringen und den dürfftigen die mildte handt zureichen; darumb dan wir entschlossen, in unseren teütschen und welschen landen eine allgemeine steüwr für sie auffnemmen zulaßen, maßen dan wir erkent, daß zu statt und landt entweders am ersten montag nach dem außgeschriebenen bättag durch verordnete von hauß zu hauß, oder aber, da man eine reichere beysteüwr verhoffen wurde, am ersten sontag nach dem bättag, aber grad nach der predig beim außgang auß der kirchen und under allen kilchthüren auffgenommen und eingesamblet werde." (Schreiben an alle Amtleute. Mandatenbuch 9/662.) Von den Kanzeln der Hauptstadt wurde bekannt gegeben: „Dieweilen in Frankreich unsere religionsgenossen also persecutiert werden, daß sie das land zu raumen genöthiget sind, und bereits underschidliche bey ihr gnaden um protection und assistenz sich angemeldet, sehen ihr gnaden gern,

daß hier in der hauptstatt ein freiwillige und mitleidenliche steür für sie beschechen wurde, und zu diesem end findend sie die bequemste zeit, wan es am sontag nach dem uff den 25. kommenden monats octobris in allen kirchen geschechen wurde." (R. M. 198/268.) Am 21. November fand es der Rat für gut, „ein expresse commission der frantzösischen vertribnen halben zu verordnen" und ernannte dazu den Ratsherrn Georg Imhoof, den Professor der Theologie David Wyß, den Pfarrer an der französischen Kirche Georg Thormann und Ratsherr Rudolf Tillier, Almosner. Die Kommission erhielt den Namen Exulantenkammer. Als Ratsherr Tillier zum Zeugherrn gewählt wurde, wurde der neue Almosner, Ratsherr Johannes Müller, von Amtes wegen Mitglied dieser Kammer (14. April 1684). An Stelle des nach Lützelflüh ziehenden Pfarrers G. Thormann, kam Pfarrer Marc de Saussure in diese zur Fürsorge für die flüchtigen Glaubensgenossen neu eingesetzte Behörde.

Die Tätigkeit der Exulantenkammer läßt sich nicht in ihrem ganzen Umfange verfolgen, da ihre Protokolle erst vom Jahr 1727 erhalten geblieben sind. Indessen vernehmen wir aus andern Quellen, daß sie eine große und verantwortungsvolle Arbeit zu leisten hatte. Am 6. Mai 1684 erstattete sie dem Rat Bericht über die den vertriebenen Glaubensgenossen ausgeteilten Kleider. Im Schoße des Rates fragte man sich, „ob bey diesen wohlfeilen zeithen diesere leüth, anstat ihr monatlich geordnete fünff thaler an tischgelt zu verzehren, nicht etwan selbsten eine haußhaltung anstellen solten, da ir

gnaden ihnen mit logementen und haußraht in dem dißmahlen ledigen weysenhaus und in weitere weg behölflich seyn könnten und außert zweiffel viel mitleidende burger denselben auch mit speiß und trankh beispringen wurden, also daß sie von ihren fünff thalern wohl etwas verspahren und damit sich selbsten kleiden und andere nohtwendigkeiten versehen und also ihr gnaden mit dergleichen extra steür verschonen könten." Die Exulantenkammer erhielt den Auftrag, ihre weisen Gedanken zu äußern, das Waisenhaus in Augenschein zu nehmen und die Exulanten selbst darüber zu befragen. (Ratsmanual 189/353.)

Wir vernehmen aus diesem Beschlusse des Rats, daß den Réfugiés eine monatliche Beisteuer von 5 Taler oder 20 Pfund als Tischgeld verabfolgt wurde. Aus den Rechnungen der Kollektgelder-Verwalter Samuel Herport 1683/84 und Hans Rudolf Grütter 1684/85 — es sind leider die einzigen erhalten gebliebenen aus dieser Zeit[1]) — teilen wir einige Ausgabeposten mit, die sich auf die Bekleidung der Exulanten beziehen und die uns einen Anhaltspunkt geben können, um den damaligen Geldwert annähernd zu bestimmen. Wir erinnern daran, daß

1 Taler	= 30 Batzen	= 4 Pfund
1 Krone (⧲)	= 25 Batzen	= 3 1/3 Pfund
1 Pfund	= 20 Schilling	= 240 Pfennige
3 Batzen	= 8 Schilling	= 12 Kreuzer

[1]) Die Rechnungen befinden sich merkwürdigerweise nicht in Bern, sondern im Staatsarchiv Zürich, von wo sie uns in verdankenswerter Weise zugeschickt worden sind. Sie tragen die Signatur E I, 25. 5.

Fig. 1. Hugenottenteppich, Mittelstück

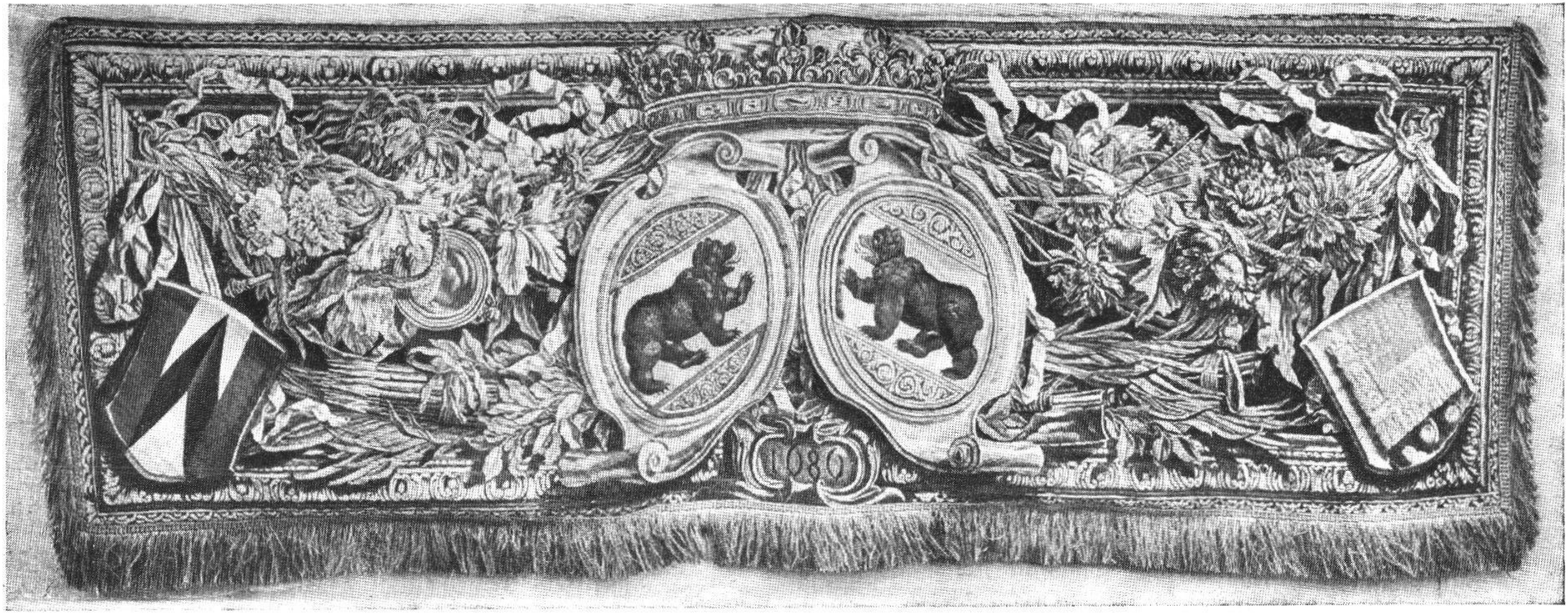

Fig. 2. Hugenottenteppich, Vorderstück

Es kosteten in den Jahren 1683—1685:

ein pahr schu	1 Taler =	1 ♁ 5 bz.
ein pahr strümpf . . .	½ Taler =	15 bz.
ein pahr winterstrümpf .		1 ♁
ein hembd		20 bz.
ein wullhembd	2 Taler =	2 ♁ 10 bz.
ein pahr underhosen . .	1 Krone =	25 bz.
ein pahr hosen	2 Taler =	2 ♁ 10 bz.
ein pahr gefüteret läderhosen		2 ♁
ein pahr hosen von gutten bocksfählen samt der zugehör		5 ♁
ein gassagen (casaque, Jacke)	4 Taler =	4 ♁ 20 bz.
ein gut tuechiger mantel .	15 Taler =	18 ♁
ein gassagen, hosen u. schu	7 Taler =	8 ♁ 10 bz.
ein gantzes kleid . . .	5½ Taler =	6 ♁ 15 bz.
ein ehrlich kleid in allem .	11 Taler 5 bz.	
ein mantel und gantzes kleid	20 Taler =	24 ♁

Als Kuriosum sei noch folgender Posten erwähnt: Estienne Renier, le Manchot du Dauphiné, ist zugelassen ein arm machen zu lassen und mir befohlen, dafür zu geben zwo dublonen, machen 8 ♁ 20 bz.

So wurde für Nahrung, Kleidung und Obdach der verfolgten Glaubensgenossen gesorgt. Das Waisenhaus, das man ihnen als Wohnstätte einräumen wollte, war in den Gebäulichkeiten des alten Predigerklosters eingerichtet worden und diente von 1657—1684 auch als Besserungsanstalt, weshalb

man es Zucht- und Waisenhaus nannte. Am 17. März 1684 wurde es aufgehoben. Seit dem 22. März, da die 18 Waisenkinder anderswo untergebracht wurden, stand es leer.

„Weilen die exulierenden französischen predicanten vermeinend, wan ihnen losament verzeigt wurde, daß sie sich ringer, als in der kost, durchbringen könten", beauftragte der Rat die Venner von Büren und Fellenberg und Herrn Sinner, ihnen im Waisenhaus passenden Platz zu bezeichnen, diesen mit dem notwendigen Hausrat zu versehen und darüber ein Inventar aufzunehmen, was am 30. August der Exulantenkammer mitgeteilt wurde. (R. M. 200/24.)

„Wegen großen schwals der Exulanten" wurde die Kammer am 3. Januar 1685 um zwei Mitglieder vermehrt: alt Landvogt von Greyerz und alt Landvogt Samuel Jenner. (R. M. 200/429.) Nach Anhörung eines Vortrags, dessen Inhalt wir nicht näher kennen, ließ der Rat am 4. Mai die Exulantenkammer wissen, daß „bey continuirenden verfolgungen auch ihre cammer continuirt und über die verfallenheiten alle nohtwendigkeit durch sie veranstaltet werden müsse." (R. M. 201/197.) Dem Sekretär der Exulantenkammer Kaspar Wyß verordnete er am 22. Mai 300 Pfund „zu einer ergetzlichkeit für bißharige vilfaltige scripturen und mühe." (R. M. 201/288).

Dem „jungen Herrn David Wißen", dem Sohne des Professors der Theologie, wurde am 14. April 1685 „zum verlag seiner wahren ein gemach im Waisenhaus" eingeräumt, und am 9. Juni

erhielt er zur „einführung der syden fabric" einen Vorschuß von 10000 Pfund. (R. M. 201/118, 339/362.)

Bald sollte das Waisenhaus noch andere Gäste und einen andern Betrieb erhalten. Am bereits erwähnten denkwürdigen 22. Oktober 1685 machte der Welsch Seckelmeister Hans Rudolf von Sinner den Rat darauf aufmerksam, „daß sich alhier vier ledige mannspersonen als exulanten aus Frankreich sich befindend, so die wollwäberey und in specie die tapezereyen zemachen wol verstehen sollind und nur arbeit begehrind, sich selbsten zu erhalten und solches andere zu lehren." Der Rat beauftragte den Welschseckelmeister und den Ratsherrn von Muralt, mit den tapissiers zu reden, ihnen Gelegenheit und Mittel zu verschaffen, daß sie von ihrer Arbeit eine Probe machen können und den jungen Herren Wyß, den wir eben kennen gelernt, zu veranlassen, ihnen Wolle, Seide und was sonst nötig sei, zu verschaffen. Im Waisenhaus soll ihnen sodann ein Raum mit den erforderlichen Instrumenten zur Verfügung gestellt werden. (R. M. 202/501.)

Zwei Tage später beschäftigte sich der Rat wieder mit der Angelegenheit. Aus den Verhandlungen, die der Protokollführer in seinem Register als „Manufacturen haute lice eingeführt auf Prob" zusammenfaßte, vernehmen wir, daß alt Venner von Büren sich für diese Sache sehr interessierte und möglicherweise die Anregung zur Beschäftigung der „vier vertribenen meister en haute lice im Waisenhaus" gegeben hatte, offenbar in der Absicht,

dieſes Kunſtgewerbe in Bern einzuführen. Für die Probe ihrer Arbeit bedurften die vier Meiſter „ein dessein oder riß", und da man nicht wußte, ob die Zeichnung „uff dem zettel oder aber ſonſten uff dem papeier ſeyn ſoll", wurde Herr von Büren beauftragt, bei einem hieſigen kunſtverſtändigen Meiſter, „als herrn Burkhard oder jemand anders, einen kunſtlichen ſchönen dessein verfertigen zelaßen auff weiſe, wie dieſe meiſter ſolchen von nöhten haben." Er ſolle auch verſchaffen, daß die notwendige Wolle, „welche zu Baſel vil wolfeiler, als alhier zu bekommen iſt," zur Hand ſei, wenn der im Zucht-(Waiſen)haus herzuſtellende Zettel beendigt ſein werde. Der Rat genehmigte alle Vorkehrungen des Welſch Seckelmeiſters Sinner betreffend „verdingung dieſer meiſteren im Zuchthaus, einräumung loſaments und anhandſchaffung nohtwendiger inſtrumenten." (R. M. 203/2.)

So war nun alles eingeleitet, um den vier tapissiers Gelegenheit zu verſchaffen, eine Probe ihrer Kunſt in der haute lisse-Wirkerei zu geben.

Die Heimat der Teppichwirkerei iſt der Orient. Jeruſalem-Pilger und Kreuzfahrer bewunderten hier die Teppiche mit eingewirkten Figuren. Sie brachten die Kunſt des Teppichwirkens nach Hauſe, wo ſie in Erinnerung an ihren Urſprung noch jahrhundertelang als „heidniſch Werk" oder „tapis sarrazinois" bezeichnet wurde[1]). In Frankreich kam ſie bald zu

[1]) 1582, März 7 wird Sara Nägelin von Zürich, der „wullnäyerin und würckerin heidniſch werchs" erlaubt, in Bern etliche Töchter ihre Kunſt zu lehren.

großer Blüte, namentlich in der durch den gegenwärtigen Krieg so schwer heimgesuchten Stadt Arras. Engländer und Italiener bezeugen es noch jetzt, indem gewirkte Tapeten oder Teppiche von jenen arras, von diesen arazzi genannt werden. Die alten französischen und deutschen Bezeichnungen wurden im Laufe der Zeit durch den gäng und gäbe gewordenen Ausdruck gobelins verdrängt, der ebenfalls auf einen Eigennamen zurückzuführen ist. Die Gobelins waren eine seit 1500 in Paris ansässige Färberfamilie aus Reims, die es verstand, ein wunderbar schönes Scharlachrot herzustellen. (Draps de Gobelin = schöne scharlachne Tücher.) Als die Gobelins zu großem Reichtum gelangt waren, verkauften sie ihre Gebäulichkeiten. Heinrich IV. überwies diese einer Kolonie von flandrischen Teppichwirkern. Die hier verfertigten Teppiche, die sich offenbar vor anderen ähnlichen Erzeugnissen auszeichneten, erhielten dann den Namen Gobelins.

Unter Ludwig XIV. entfaltete die Manufaktur eine außerordentliche Tätigkeit. Ihr Direktor war der Maler Le Brun. Sie zählte 5 chefs d'atelier und 300 Arbeiter; und 40 Maler waren mit der Komposition von Vorlagen beschäftigt. Unter Le Bruns Leitung (1662—1690) wurden 4110 Quadratellen in haute lisse und 4294 Quadratellen in basse lisse gewirkt, die mit 2 730 000 Livres bezahlt wurden.

Eines dieser Erzeugnisse, ein 3 m 95 hoher und 5 m 75 breiter Teppich, der die Erneuerung des Bündnisses der XIII alten Orte mit Ludwig XIV. (13. Nov. 1663) darstellt, ist im Jahr 1896 um

88 000 Franken von der Gottfried Keller Stiftung für das schweizerische Landesmuseum erworben worden. (S. Jahresbericht des Schweiz. Landesmuseums 1896 und Jacques Mayor: La tapisserie du Renouvellement de l'Alliance des Suisses et de Louis XIV. Genève 1896.)

So kunstvoll ein gewirkter Teppich auch ist, so einfach ist das Prinzip des Wirkens. Das Wirken ist mit dem Weben verwandt, indem es zu seiner Ausführung ebenfalls einen „Stuhl" erfordert, auf dem die zahlreichen Fäden der Kette (Zettel) gespannt sind, die dann durch eine besondere Vorrichtung abwechselnd geöffnet und geschlossen werden können. Beim Weben wird der Eintrag oder Einschlag mittelst eines Schiffchens von einer Kante zur andern hin und her „geschossen". Beim Wirken dagegen werden die feinen farbigen, wollenen, seidenen, silbernen oder goldenen Einschlagsfäden nur so weit es die Vorlage fordert, eingeflochten. Es geschieht dies mittelst einer zugespitzten Spule (broche). Mit einem Kamm (peigne) werden die Fäden festgeschlagen, so daß der aus starken Leinenfäden bestehende Zettel ganz zugedeckt wird und nur durch die furchenartigen Erhöhungen bemerkbar bleibt.

Das Wirken geschieht auf zwei Arten von Stühlen. Bei dem einen ist, wie auf dem gewöhnlichen Webstuhl, die Kette wagrecht gespannt, und die Fäden werden durch Tritte (pédales, marches) abwechselnd geöffnet und geschlossen. So entsteht die tapisserie de basse lisse. Bei der tapisserie de haute lisse ist die Kette senkrecht gespannt. Das Oeffnen und Schließen der Kette geschieht durch

Züge (lisses), die an einer über dem Arbeiter befestigten Stange angebracht sind. (Vgl. J. Stammler, Die Burgunder-Tapeten des historischen Museums zu Bern, 1889, S. 2 ff.)

Die gezeichnete oder gemalte Vorlage wird in ihren Umrissen auf die Kettenfäden mit schwarzer Farbe oder Tinte übertragen, die Vorlage selbst hinter dem Rücken des Arbeiters aufgehängt, so daß dieser, um sie zu sehen, sich umwenden muß. Auf dem dem Arbeiter zugekehrten feinen Kettennetz — es sind 1000 Fäden per Meter — werden die farbigen Fäden eingesetzt. Da ihre Enden hervorstehen, so sieht diese Seite recht kunterbunt aus, namentlich an den Stellen, wo großer Farbenwechsel ist. Will der Arbeiter die „rechte" Seite nachsehen, so muß er vor den Wirkstuhl gehen. Treffend nennt ein interessanter Aufsatz der Lectures pour tous, 1904, dem wir einige Angaben entnommen haben, den gewirkten Teppich „un chef-d'œuvre qui se fait à l'envers".

Kehren wir nach diesem Exkurs, der uns für das bessere Verständnis des Gegenstandes notwendig schien, zu unsern Ratsherren zurück. Venner von Büren sollte sich, wie wir vernommen, nach einem geschickten Zeichner oder Maler umsehen, der eine kunstreiche Vorlage verfertige, so wie sie die tapissiers nötig hätten. In der Ratsversammlung war ein Herr Burkhart genannt worden; ohne Zweifel ist es der von seinen Zeitgenossen als Stempelschneider sehr geschätzte Hans Georg Burkhart, über den wir im Supplement zum

Schweizer. Künstlerlexikon Näheres finden. In Bern weilte damals noch ein anderer Künstler, der wie kein zweiter, die Gelegenheit gehabt, die Technik der Gobelins kennen zu lernen; es ist der Maler Joseph Werner, der Jüngere, der von 1662 bis 1667 in Paris war und für den König und hochgestellte Persönlichkeiten malte. Le Brun soll ihm als einem unbequemen Konkurrenten den Aufenthalt in Paris verleidet haben. Vor seiner Reise nach Paris hatte Werner das bereits erwähnte Bild der Gerechtigkeit dem Rat seiner Vaterstadt dediziert. „Als der wolgereiste und in der mahlerkunst zur verwunderung erfahrne herr Joseph Werner, der jünger, ein gantz kunstliches, die Justitiam repreſentiertes gemähl[1]), in gebührender reſpect praeſentiert, habend mein gnädige herren ſelbiges zu gnaden angenommen und ſich entſchloſſen, inne herrn Werner, von den guldenen pfennigen, ſo für die haubtleüth gepreget worden, daruff die ſtatt Bern abgetruckt iſt, [einen] werden zelaſſen". Mit dieſem am 8. Dezember 1662 an den Seckelmeiſter gerichteten Zettel kontraſtiert folgender Beſchluß der Venner Kammer vom 15. Mai 1683: „So iſt mir, dem Seckelmeiſter, auch anbefohlen worden, mit hern Werner, dem mahler, wegen ſeiner anforderung für die 2 in die Burgerſtuben gemachten gemehld zu reden und demſelben anzudeüten, daß meine herren dafür hallten, daß er ſich mit 50 duplonen anſtatt 70, ſo er geforderet, wohl werde contentieren können." Werner gab ſich zufrieden; am 3. September bezahlte der

[1]) Reproduziert in den Berner Kunſtdenkmälern, Bl. 64, und beſprochen von Karl Born.

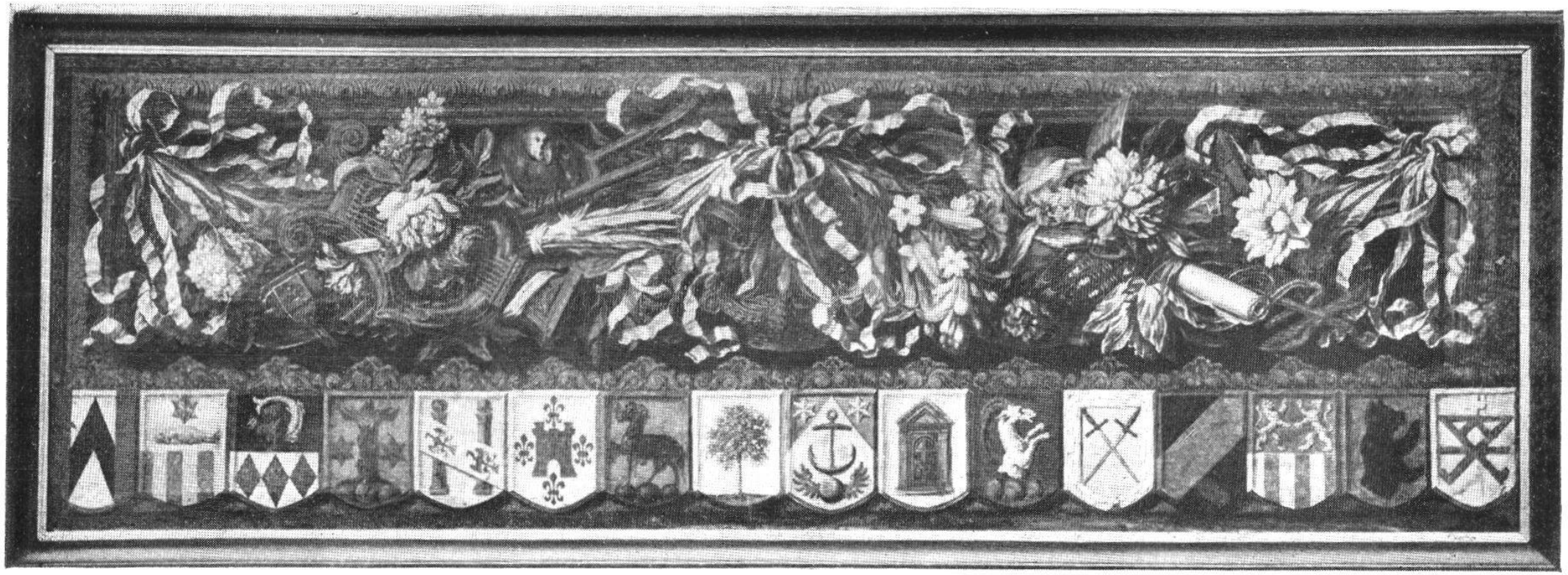

Fig. 3. Carton zum Hugenottenteppich, Hinterstück

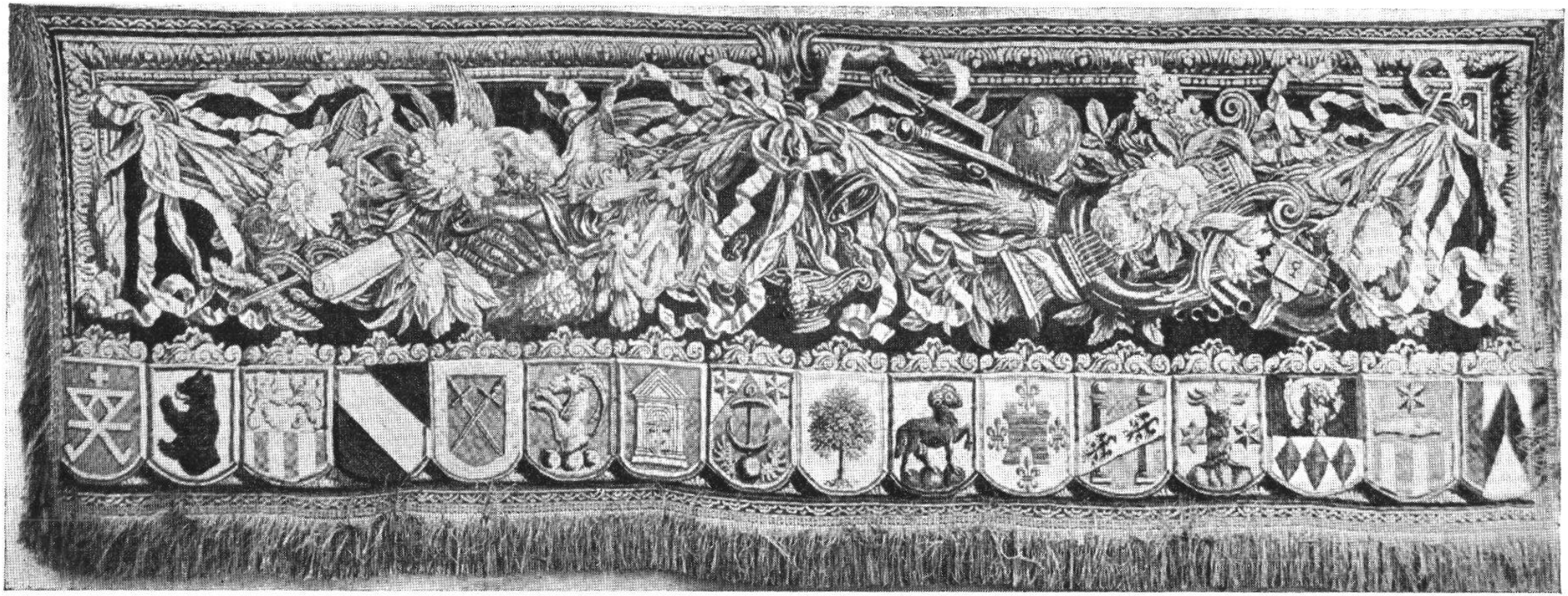

Fig. 4. Hugenottenteppich, Hinterstück

Seckelmeister „Hern Werner, dem flachmahler, für beide gemäld in der Burger Stuben, nach mh. der venneren moderation, 50 duplonen oder 733 ℔ 6 ß 8 ₰." Ob der Künstler grollte, wissen wir nicht. Sinner von Ballaigues sagt von ihm: „Werner était d'une humeur désagréable et difficile" und illustriert seinen Ausspruch mit folgender Anekdote: „On conserve de lui dans une famille de Berne le portrait d'une belle femme coupé verticalement en deux. Werner s'était engagé à faire ce portrait à un certain prix; lorsqu'il fut achevé, il exigea le double de la somme. La dame ayant refusé, le peintre lui mena procès et fut condamné à se contenter du prix convenu. Mais cette dame, plus fière que Werner, lui envoya le paiement avec la moitié du portrait qu'elle avait coupé en deux, disant qu'elle ne voulait pas abuser de la sentence rendue en sa faveur. Les héritiers de la dame rachetèrent dans la suite de la famille de Werner l'autre moitié du portrait." Wichtiger für uns ist eine andere Aeußerung Sinners: „Werner revint quelque temps dans sa patrie, y laissa un grand nombre de portraits et quelques tableaux peints d'une manière dure, mais d'un excellent dessin. Il dessina quelque temps des cartons pour une manufacture de tapisseries que des ouvriers français établirent à Berne après la révocation de l'édit de Nantes." (Berne au dix-huitième siècle par J. R. Sinner de Ballaigues. Extrait d'un volume inédit du Voyage dans la Suisse occidentale (1781). Berne 1853, p. 33.)

Von diesen Cartons, d. h. Entwürfen, sind noch

drei im Berner Historischen Museum vorhanden, nämlich das Mittelstück, ein längeres und ein kürzeres Seitenstück des Tischteppichs, dessen Entstehungsgeschichte wir eben vorführen. Werner, der also mit der Komposition des Entwurfs beauftragt worden war, führte seine Cartons — es sind Oelgemälde — so aus, daß er rechts und links vertauschte; offenbar tat er dies in Rücksicht auf die Technik des Wirkens. Wenn, wie es in der Ratssitzung zur Sprache kam, die Zeichnung auf den Zettel anzubringen war, so mußten z. B. bei den Wappen die Schrägbalken, die Tiere u. s. w. verkehrt gezeichnet sein, damit sie auf der „schönen" Seite richtig erscheinen. So schauen der Berset'sche Bär, der Steiger'sche Steinbock, der Willading'sche Ochse nach links, statt nach rechts. Den Widder des Frisching Wappens hingegen, den Werner richtig schreitend malte, finden wir auf dem Teppich verkehrt! (S. die Reproduktion.)

Treten wir nun in die Räume des Waisenhauses ein. Bereits am 17. März 1684 hatten die Ratsherren Fellenberg und Sinner als Direktoren des Waisenhauses den Vorschlag zur Aufhebung des Zucht- und Waisenhauses gemacht. Ihrem Gutachten entsprechend bestimmte der Rat, daß die Behausung „zur losierung der eigensinnigen Widerteüfferen, denen es allezeit je mehr und mehr giebt und [die] nirgendswo kommlicher enthalten, noch verpfleget werden können" beibehalten bleibe, „beneben auch zu fortsetzung nuzlicher manufacturen, so auß zutragenheit von könfftig auß Frankrych

allhar kommenden personen möchten undernommen werden, als ein darzu bequemer ort darzu zu reservieren." (Polizeibuch 8/399.)

So kam es, daß das Waisenhaus einerseits Täufer beherbergte, die um ihrer religiösen Ueberzeugung willen hier gefangen gehalten wurden, anderseits Hugenotten, die, wegen ihres Glaubens aus ihrer Heimat vertrieben, in Bern Zuflucht suchten und fanden. Da das Zettelgarn für den Hugenottenteppich, wie es in dem mehrfach erwähnten Ratsprotokoll heißt, im Waisenhaus hergestellt werden sollte, so ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß es von den dort gefangen gehaltenen Täuferfrauen gesponnen worden ist[1])!

Ueber den Aufenthalt der vier tapissiers im Waisenhaus und ihre Beschäftigung sind uns nur dürftige Nachrichten erhalten geblieben. Am 26. November 1685 erhielt der Spitalmeister die Weisung, „dem in dem weisenhaus sich aufhaltenden französischen vertribnen tapezereymacher unverweilt ein fuder holtz herbey führen zu laßen" (Venner-Manual 36/393). Als am 7. Dezember die Venner Kammer die „Rechnung von den Collectgelteren für die vertribnen glaubensgenossen" besprach und den Schaffner Hans Rudolf Grütter beauftragte sie aufzusetzen[2]), wurde vorgebracht, „wie daß die in dem alten weisenhaus arbeitende tapezierer angehalten,

[1]) Wir wissen, daß diese Frauen durch Spinnen und Nähen für ihren Unterhalt zu sorgen hatten. (Vgl. Blätter für bern. Geschichte VIII, 122 und E. Müller, Geschichte der bernischen Täufer, S. 255, 293.)

[2]) Vgl. oben S. 87.

daß die dem hosen-stricker Kocher wochentlich für ihre kost von jedem versprochene 17½ batzen ihnen selbst in geld von wegen ihrer mehreren kommlichkeit möchte zugestellt werden." Die Venner-Kammer entsprach dieser Bitte und beauftragte den Schaffner Grütter, ihnen das Geld wöchentlich auszubezahlen und mit Meister Kocher abzurechnen. (V. M. 36/404.)

Am 12. Dezember wurde laut Seckelmeisterrechnung dem „rahtsherren von Muralt restituiert das, so er aufs befelch denen französischen tapecereymacheren in dem weisenhaus zu erkauffung der wahren zu dem tischtuch in die rahtstuben vorgeschossen und sich beloffen auff 39 kronen 15 batzen, machen an pfennigen 132 pfund." Schaffner Grütter scheint die ihm am 7. Dezember erteilte Weisung vergessen zu haben. Die „tapissieren in dem weisenhaus, deren vier sind," baten nochmals, daß ihnen das Tischgeld selbst eingehändigt werde, worauf die Venner-Kammer am 14. Dezember beschloß, „daß von nun an ihnen selbiges und zwar jedem des tags 5 batzen, gleich für andere exulanten, welche doch nichts arbeiten, bezahlt wirt, ausgerichtet werden solle." (V. M. 36/304.)

Die 5 Batzen pro Tag entsprechen der bereits erwähnten monatlichen Unterstützung von 5 Talern.

Nachdem die vier Teppichwirker installiert und mit dem Nötigen versehen worden waren, vernehmen wir zu unserer größten Verwunderung, daß in der Ratssitzung vom 1. März 1686 darüber disputiert wurde, „ob die frantzösischen teppichmacher im weysenhaus ihre anbefolchene arbeit ausmachen sollind." Offenbar hatte das äußerst langsame Vor-

rücken der Arbeit den Venner v. Büren veranlaßt, diese Frage aufzuwerfen. Es ging ihm, wie noch heutzutage vielen vornehmen und andern Menschenkindern, die das Handwerk nur vom Hörensagen kennen und infolgedessen die für eine bestimmte Arbeit erforderliche Zeit weder schätzen noch würdigen können. In der staatlichen Manufacture des Gobelins rechnet man für einen Quadratmeter ein ganzes Jahr fleissiger Arbeit! Der Rat fand, „es sei nit anständig, weilen sy [die Arbeit] angefangen, selbige jetz ze underlassen"; man solle sie fortsetzen „in erwartung bis mh. der Commercien Cammer wieder anheimsch sein werdind." (R. M. 204/78.)

Die hier angeführte Kommerzien-Kammer gehört zu den zahlreichen Kommissionen und Kammern, die in den 70er und 80er Jahren aus landesväterlicher Fürsorge der Regierung ins Leben gerufen wurden. Sie sollte Handel und Industrie fördern. Allein bis jetzt war sie infolge ihrer Abhängigkeit von der Venner-Kammer in ihrer Tätigkeit ziemlich eingeschränkt, wenn nicht gar gehemmt. Mit der Ankunft der Scharen von refugierten manufacturiers und commerçants wuchs ihre Bedeutung, und ihre Befugnisse mußten notwendigerweise erweitert werden: aus der Kommerzien-Kammer wurde ein Kommerzien-Rat. (8. Sept. 1687; vgl. E. Lerch, Der Bernische Kommerzien-Rat im 18. Jahrhundert, Leipzig 1908).

Die tapissiers setzten nun ihre Arbeit fort. Am 16. Juni 1686 beschloß die Venner Kammer,

daß zur Erhaltung „der tapissiereren in dem weisenhaus" etwas aus den nächst eingehenden französischen Kollektgeldern verwendet werden solle; die ihnen gelieferten Materialien hingegen seien vom Seckelschreiber bezw. aus der Staatskasse zu bezahlen. (V. M. 37/213.)

Es kam der Herbst, es kam der Winter, Fäden um Fäden wurden gewirkt, und der Teppich war noch immer nicht fertig. Am 29. Januar 1687 richtete die Venner-Kammer folgenden Zettel an die Kommerzien-Kammer: „Vor meinen herren teütsch seckelmeister und venner ist der nit unnötige anzug beschehen, wie daß denen tapeciereren im weisenhauß täglich fünffzechen bazen entrichtet werden, welches so wol wegen bereits continuirter geraumer zeit und wegen noch sonst vorgeschossener gelteren auff ein zimbliche sum steiget. Weilen mh. nun, den sachen nachforschen zulaßen, nit wüßen mögen, ob sy diß gelt verdienen und wie es mit der obhabender arbeit zu gange, als werdet ihr mh. hiemit fründlich ersucht, den sachen nachforschen zu laßen und den erhaltenden berücht, wie es diß orts zugange, vor mh. abzulegen." (V. M. 38/3.)

Den Bericht an die besorgte Finanzbehörde kennen wir nicht. Nach den kühl berechnenden Erwägungen der Venner-Kammer wären jetzt nur noch drei Teppichwirker im Waisenhaus beschäftigt gewesen; denn für diese Zahl passen die täglich ausgegebenen 15 Bazen. (Vgl. den oben, S. 99, mitgeteilten Beschluß vom 14. Dezember 1685.)

Vom Teppich und seinen Verfertigern hören wir nichts mehr bis zum 6. September 1688.

Mittlerweile war das Waisenhaus zu einem Kommerzienhaus geworden, und es hatte sich die Zahl der tapissiers auf zwei reduziert. Zum erstenmal vernehmen wir nun den Namen des einen dieser Arbeiter. Am genannten 6. September 1688 beauftragte der Rat den Seckelschreiber Lerber, „den zweyen refugierten tapissiers Mercier und seinem gespanen, so das tisch gutt (sic) in die rahtstuben gemacht und drey monat lang, ohne daß sie etwas empfangen, gearbeitet, fünfzehen taler samenthafft zu entrichten, so ihr gnaden ihnen auß guten considerationen verordnet habint." (R. M. 214/105.) Die Staatsrechnung für das Jahr 1688 gibt uns hierüber noch etwas genaueren Aufschluß: „Den 7. septembris hat der tapissierer Pierre Mercier und sein gespan, welche das tischtuch in die rahtstuben gemacht, laut mgh. befelchs empfangen 60 ℔." So ward vermog gleichen befelchs mh. Venner von Büren restituiert, was er zu außstaffierung obigen tischtuchs und die daran gemachten seidenen fransen außgeben, belauft sich auf 25 cronen 7 batzen, machen 84 ℔ 5 ß 4 ₰."

Wir werden wohl kaum irren, wenn wir Pierre Mercier als den Hauptverfertiger des Hugenottenteppichs betrachten. Ueber diesen Künstler — diesen Namen verdient er in vollem Maß — wußte man bis jetzt nichts. Möge das wenige, das wir über ihn gefunden, zu weitern Nachforschungen anregen! Am 4. September 1688, also drei Tage bevor Pierre Mercier nach langem Warten für seine Arbeit ausbezahlt wurde, befaßte sich der Rat mit einem von

ihm eingelangten Begehren um Naturalisation. Das Ratsprotokoll meldet hierüber kurz: „Pierre Mercier, der tapissier, so alhier im Commercienhauß gearbeitet, ist begerter naturalisation und darauff verlangender attestation und paß aus vilfaltiger guter ursachen abgewisen worden.“ Die abschlägige Antwort, die Peter Mercier erhielt, verwundert den nicht, der die damaligen Verhältnisse etwas näher kennt. Die Armennot und -last war groß, und von jedem noch so braven Menschen fürchtete man, es könne, wenn er naturalisiert werde, der Fall eintreten, daß seine Angehörigen oder Nachkommen diese Last noch vergrößern. Gegenüber der vorhandenen Not war man teilnehmend und opferwillig; der Gedanke an den möglicherweise eintretenden Fall einer Notunterstützung machte berechnend und zurückhaltend.

Pierre Mercier hielt sich noch einige Zeit in Bern auf. Hier fand er auch unter seinen Landsleuten eine Lebensgefährtin. Am 20. Januar 1689 wurde dem Ehepaar „Pierre Mercier, Religionsvertribnem aus Auvergne, und Marie Bonnevienne“ ein Knäblein Johann Ludwig getauft, dem Junker Bernhard von Muralt, Ratsherr, Junker Hans Ludwig Steiger, Ratsherr, und Jungfer Esther Matthey zu Gevatter standen.

Der Ausburger Tauf-Rodel, dem diese Angaben entnommen sind, enthält die Namen von zwei andern tapissiers, die wir ohne Bedenken als Pierre Merciers Mitarbeiter betrachten. Am 26. Dezember 1688 lassen Pierre Dixier, Tapecereymacher, und Gabriele Beauphinet einen Knaben taufen, dem sie

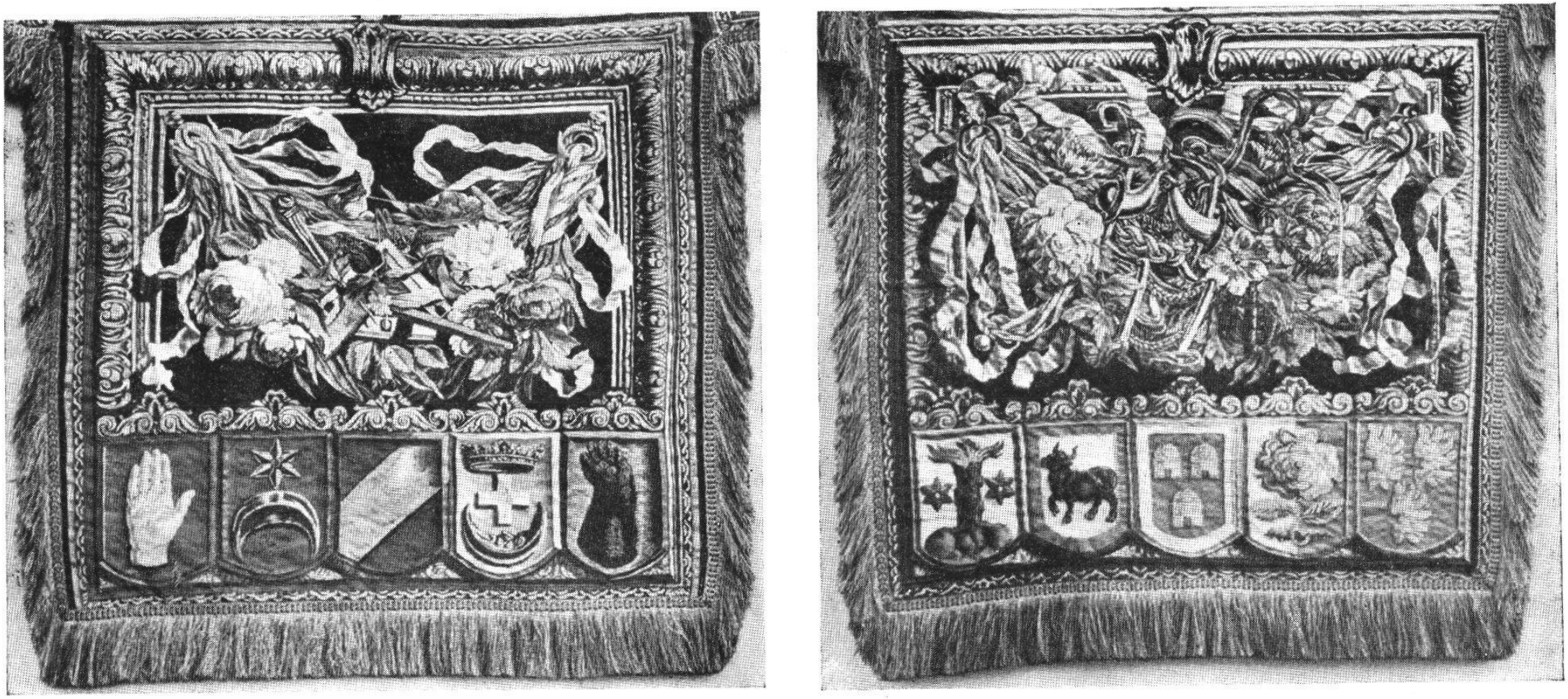

Fig. 5. Hugenottenteppich, Seitenstücke

zu Ehren seiner Paten, des Venners Carolus von Büren und des Ratsherrn Hans Ludwig Steiger, den Namen Carolus Ludwig gaben. Patin ist Frau Margreth Wernier, geb. Schürerin. Tags darauf, am 27. Dezember, wird ein Beath Gabriel des Louis Mercier, tapissier refugié, und der Anna Maria Jaquet aus der Taufe gehoben. Zeugen dieser Handlung sind Herr Beat Fischer, Herr zu Rychenbach, Herr Gabriel von Büren und Jungfer Elisabeth von Wattenwil.

Die Spuren der beiden Mercier können wir nicht weiter verfolgen, während Pierre Dixier und seine Frau uns noch bis 1699 in dem Ehe-Rodel begegnen und zwar unter den sonderbarsten Namensverschreibungen: 1690 P. Tischier, refugié, et G. Beaufire; 1692 P. Dipier, refugierter uß Frankrych und G. Bouffines; 1693 P. Dixier de la Marche et G. Beaufiné. Aus dieser Eintragung erfahren wir, daß Dixier aus der Marche, einer Nachbarprovinz der Auvergne war. Die den Bewohnern jener Gegend eigentümliche Aussprache des x bezw. des s-Lautes (s = sch) erklärt uns die Doppelformen Dixier und Tischier. In der von E. Bähler in seinen Kulturbildern aus der Refugientenzeit in Bern abgedruckten Liste der 1694 unterstützten Réfugiés finden wir auf S. 89 „les 4 enfants de Mr Pierre Tischier d'Aubusson." Hier vernehmen wir, daß Dixier aus der Stadt Aubusson war, die noch heutzutage durch ihre Teppichmanufakturen berühmt ist. Daß Dixier von 1688 an nicht mehr als tapissier bezeichnet wird, läßt uns vermuten, er habe nicht mehr Gelegenheit

gehabt, seine Kunst in Bern auszuüben. Zum letzten mal begegnen uns „Pierre Tissier und Gablier le Bofilne (!)“ am 19. April 1699, da ihnen ein Albrecht getauft wurde.

Hiermit nehmen wir Abschied von Pierre Mercier und seinen Mitarbeitern. Ehe wir an die Beschreibung des von ihnen verfertigten Teppichs gehen, wollen wir den Raum, zu dessen Schmuck er bestimmt war, nochmals betreten, nämlich die Ratsstube.

Die Ratsstube wird oft mit der Burgerstube verwechselt. Mit aller wünschbaren Deutlichkeit gibt uns Gruner in seinen „Merckwürdigkeiten der hochlöbl. Stadt Bern“, 1732, den nötigen Aufschluß über die Benennung der beiden Sitzungssäle. Er schreibt, S. 312: „Die Räth- und Burger- oder große Raths-Stuben ist gewölbt und mit schönen mahlereyen gezieret, zwischen den Fenstern ist der Thron des regierenden Herrn Schultheißen. Die kleine Rath-Stuben und Venner Cammeren sind auch saubere Zimmer mit einichen Mahlereyen von dem berühmten Mahler Joseph Werner.“ Johann Grimm hat auf seinem 1726 dem Rate dedizierten, aber erst 1735 angenommenen Staatskalender, der sich jetzt auf der Stadtbibliothek befindet, eine hübsche Ansicht von der Burgerstube und der versammelten Räte gemalt, die Ed. v. Rodt mehrmals in vergrößertem Maßstab reproduziert hat. Von der Ratsstube hingegen besitzen wir kein Bild, und, so viel wir wissen, hat sich keine der zahlreichen Beschreibungen der Stadt

Bern und ihrer Merkwürdigkeiten mit ihr eingehender abgegeben.

Die Dimensionen der Ratsstube sind bis auf den heutigen Tag die gleichen geblieben. Sie ist ein mittelgroßer, von einem großen dreiteiligen Fenster erhellter Saal, der in der Länge ca. 11 und in der Breite 7 Meter mißt, mit einer gewölbten Balkendecke, die in der Höhe von 2½ Meter einsetzt. Durch die ziemlich schmale Türe wird die Wand in zwei Flächen von je 3 Meter Breite geteilt. Bis zum Jahr 1897 waren die Wände mit dem traditionellen grünen Tuch überzogen, das schon im 16. Jahrhundert vorkommt[1]). Der im streng gotischen Styl durchgeführten Restauration mußte die prachtvolle Rococo-Pendule weichen. Der Schultheißen-Thron war bereits 60 Jahre früher zur Zeit der sog. Regeneration beseitigt worden. Werners Bild von der Gerechtigkeit, das ohne Rahmen 2,24×1,67 m² mißt, kann infolge seiner Dimensionen nur an der Wand gegenüber dem Fenster gehangen haben. Es blieb hier bis in die Dreißigerjahre des vorigen Jahrhunderts; 1839 finden wir es unter den „Antiquitäten im Saale des ehemaligen St. Antonierhauses."

Längs der Seitenwände waren die Sitze der Ratsherren, und vor dem Schultheißenthron wird der Tisch mit dem gewirkten Teppich gestanden haben, entsprechend der Anordnung, die wir auf

---

[1]) 1583, Dez. 20. Her seckelmeister Megger sol die rugwandt in der täglichen rhatstuben mit nüwem grünen thuch widerumb bezüchen lassen und das alt thuch sonst zu miner herren nutz anwenden. (R. M. 406/412.)

Grimms Darstellung der Burgerstube wahrnehmen[1]).

Museumsdirektor H. Kasser hat im „Berner-Heim" 1902, Nr. 6, eine Beschreibung des Hugenottenteppichs gegeben, der wir mit den uns notwendig erscheinenden Verbesserungen und Ergänzungen hier folgen.

Die Form des Teppichs ist, seiner Bestimmung entsprechend, diejenige eines Kreuzes, dessen Mittelstück für die Tischplatte bestimmt ist, während die vier von Seidenfransen eingefaßten Schenkel herabhängen und die Seiten bis zum Boden bedecken. Die fünf Teile sind jeder für sich angefertigt und hierauf zusammengenäht. Das ist auch der Fall bei der langen Wappenreihe. Das Material besteht teils aus Seide, teils aus Wolle. Das Mittelstück ist 233 cm lang und 85 cm breit, die anschließenden Seitenstücke haben eine Höhe von 80 cm. Jedes Stück ist von Ornamentstreifen in der Form von Bilderrahmen eingefaßt und bildet ein Ganzes für sich. Die Komposition ist außerordentlich geschickt und verrät einen feinen Sinn für edle Dekoration.

Im Mittelstück erblicken wir einen Bären mit Barett und Panzerhemd, über der Brust das mit weißen Kreuzchen besetzte Bandelier, in der Rechten

[1]) Vgl. S. R. 1700. Den 21. septembris zahlte ich Herren Zehender und Ryhiner für grünen damast zu dem umbhang und tisch tuch in der burgerstuben 203 ℔ und hrn. Rägis für die fransen und band daran 37 ℔, ist zusammen 240 ℔.

S. R. 1701. Mr. Guillaume Vauxtravers bezahlte ich für den macherlon deß grün damastinen umbhangs in der Burgerstuben, wie auch für den großen loosseckel der zeichen zur burgerlichen wahl zesamen 6 ℔ 6 ß 4 ₰.

das kurze Schweizerschwert, in der Linken Zepter, Lorbeeren, Palmzweig und Herzogshut; über den Knien eine Hellebarde. Der Bär sitzt auf einem mit Palmen und Lorbeeren bedeckten Schwert. Auf beiden Seiten sind Festons; rechts aus Helm, Schwert, Streitkolben, Löwenfell, Hundekopf und Trauben gebildet, links aus einem Sack, einem Bund Schlüssel, Granatäpfeln, Trauben, Lorbeeren und Eichenlaub. Wir haben da offenbar die Embleme des Krieges und des Friedens.

Das erste Seitenstück weist zwei ovale Bernerschilde, hinter denselben ein Bündel Speere und ein Beil, darüber eine Krone, darunter die Jahrzahl 1686; auf beiden Seiten wieder Festons mit prächtig ausgeführten Blumen; rechts Zepter, Schlange und Spiegel, links Schwert und Wage, die Sinnbilder der Wahrheit und der Gerechtigkeit. In den untern Ecken sind die einwärts geneigten Wappen der beiden damaligen Schultheißen Sigmund von Erlach und Johann Anton Kilchberger. Man beachte bei diesem Wappen die minutiös getreue Darstellung des Münsters.

Das gegenüberstehende große Seitenstück bringt oben in zwei weitern Festons rechts zwei verschlungene Hände, eine Pergamentrolle, Merkurhut und -Stab, links eine Lyra, eine Panflöte, ein Bündel Federn, ein Schloß, einen Papagei, in der Mitte eine Uhr, eine Glocke und eine hängende Lampe, die Sinnbilder des Handels und der Künste. Darunter sind die Wappen Tscharner (wie es früher gebräuchlich war), Berseth, May, Tillier, Güder, Steiger (weiß), Thormann, Groß, Bucher, Frisching

(verkehrt!), v. Muralt, Müller, v. Graffenried, Imhoof, Schmalz, v. Erlach.

Die zwei kleinen Seitenstücke enthalten nur je ein Feston; im einen Winkelmaß, darauf eine Heuschrecke, Zirkel und Feile, die Symbole des Handwerks, darunter die Wappen Sinner, Jenner, Tillier (verkehrt!), Wurstemberger und Dachselhofer; im andern ein Pferdegebiß, eine Kanne, aus der Wasser auf ein glühendes Stück Eisen fließt, darunter die Wappen v. Graffenried, Willading, v. Büren, Fellenberg, v. Wattenwyl.

„Man wird zugeben, daß der Künstler es vortrefflich verstanden hat, dieses für den Ratsaal bestimmte Zierstück seinem Zwecke entsprechend zu gestalten und die verschiedenen Seiten eines Staatswesens, seine idealen und materiellen Grundlagen und Aufgaben zur Darstellung zu bringen. Dabei kam ihm allerdings ein Zug zu Hülfe, der in seiner Zeit lag. Kaum irgend ein Jahrhundert hat in allegorischen und symbolischen Darstellungen so viel geleistet, wie das siebzehnte." (H. Kasser).

Die noch vorzügliche Erhaltung des Teppichs spricht sowohl für das ausgezeichnete Material, woraus er verfertigt, als für die Sorgfalt, mit der er während seines vieljährigen Gebrauchs behandelt worden ist. Ohne Zweifel wird man ihm eine Schutzdecke gegeben haben. Mit dem Sturz der alten Regierung wird auch er außer Dienst gesetzt worden sein. Ob er zur Zeit der Restauration wieder zu Ehren gezogen wurde, wissen wir nicht.

Wie er zum Schaustück wurde, erfahren wir aus den Manualen der Bibliothekkommission, die

uns durch die Freundlichkeit des Herrn Oberbibliothekars Prof. Dr. W. F. v. Mülinen zur Verfügung gestellt wurden. In der Sitzung vom 25. Mai 1867 teilte der Präsident Dr. Stantz mit, „daß sich ein zierlicher gestickter Teppich, Gobelinstich, im Besitze der Regierung unter Verwahrung des Herrn Regierungsrates Weber befinde. Da die Regierung in einiger Verlegenheit sei, diesen Teppich an einem gehörigen Orte auszustellen, so sei die Aussicht vorhanden, denselben von der Regierung durch Vermittlung des Herrn R.-R. Weber für unser antiquarisches Museum zu erhalten.

Herr Dr. Stantz, welcher sich gefälligst bei Herrn R.-R. Weber für Gewährung dieser Erwerbung zu Handen des antiquarischen Museums verwenden will, wird unter bester Verdankung seiner Bemühungen ersucht, mit genannter Behörde in Unterhandlung zu treten und zugleich autorisiert, im Falle guten Erfolgs einen angemessenen Tisch zu dessen Ausstellung in dem großen Bibliothekſaal herrichten zu laßen."

Sitzung vom 29. Juni 1867. „Auf den Bericht des Herrn Präsidenten, daß Herr R.-R. Weber geneigt sei, die Verabfolgung des früher besprochenen zierlich gestickten Teppichs von Werner an unser antiquarisches Museum bei dem Regierungsrath zu befürworten, insofern ein schriftliches Gesuch von hier aus an den letzteren gestellt werde, wird Herr Dr. Stantz ermächtigt, ein solches an genannte Stelle zu richten und die Sache gefälligst zu besorgen."

Nach zwei Jahren. Sitzung vom 21. August 1869. „Herr Präsident, welcher mitteilt, daß Herr

Regierungsrat Weber geneigt sei, die Verabfolgung des früher besprochenen zierlich gestickten Teppichs von Werner, ein Dankgeschenk der französischen Réfugiés zur Zeit der Revokation des Edit de Nantes, an unser antiquarisches Museum bei dem Regierungsrate zu befürworten, insofern ein schriftliches Gesuch von hier aus an den letzteren gestellt werde, zeigt an, daß er nun ein solches an genannte Stelle abgehen lasse. Es werden dem Präsidium seine Bemühungen bestens verdankt."

Am gleichen Tage schrieb Dr. Stantz an die hohe Regierung des Standes Bern.

„Hochgeachteter Herr Präsident,

Hochgeehrte Herren.

Es befindet sich ein antiker Teppich als Staats Eigenthum in Verwahrung der Tit. Domainen-Direktion, der von den zur Zeit der Aufhebung des Ediktes von Nantes in Bern aufgenommenen französischen Flüchtlingen herstammt, welche ihn in hiesiger Stadt nach einem noch vorhandenen allegorischen Oehlgemälde von Werner in der Manier der Kunstweberey von Arras, ausführten, um dem damaligen Kleinen Rathe die Erstellung eines derartigen Etablissements beliebt zu machen.

Da nun dieser Teppich eine vaterländisch-historische Bedeutung hat, bey fortgesetztem Verschluße aber allen Blicken entzogen ist, aber auch bey allfälliger Verwendung zum gewöhnlichen Gebrauch Gefahr laufen würde, nach und nach in Abgang zu kommen, so erlaubt sich Unterzeichneter im Einverständniß mit seinem Collegium, Einer Hohen

Regierung den geziemenden Vorschlag zu machen, denselben unserer Sammlung archäologischer Gegenstände abzutreten, wo er höchst willkommener Gegenstand der Fortsetzung der weltberühmten Kunstgewirke aller Jahrhunderte des Mittelalters, die wir besitzen, bilden würde und alljährlich einem ausgedehnten Publicum des In- und Außlandes zum Genuß wie zur Belehrung dienen könnte.

Falls des geneigten Eintretens erbietet sich Unterzeichneter, die nähern Bestimmungen über den Abtretungsmodus geziemend entgegenzunehmen und giebt sich die Ehre, mit vollkommener Hochachtung zu verbleiben

Hochgeachteter Herr Präsident

Hochgeehrte Herren

Ihr ganz ergebener

Dr. Stantz, Präsident

der Bibliothekcommission und der

archäologischen Section

Bern, den 21. Aug. 1869."

Der um sein Gutachten beauftragte Staatsschreiber M. v. Stürler erstattete am 27. August folgenden Bericht an den Regierungsrat.

„Mit dem oberwähnten Tischteppich verhält es sich wirklich so, wie Herr Dr. Stantz, Präsident der hiesigen Bibliothek-Commission bemerkt. Ich habe die fraglichen historischen Notizen zur Zeit auf den Wunsch eines Kunst- und Geschichtsfreundes selbst

gesammelt[1]). Nur ist zu berichtigen, daß der Teppich nicht hinter der Domainendirection, sondern in einer Kiste verschloßen auf dem Rathhause liegt.

Meines Erinnerns hat der Teppich in diesem Jahrhundert bloß jeweilen an den hiesigen Tagsatzungseröffnungen zu Bedeckung des Präsidialtisches in der Kirche gedient. Ich glaube mit Herrn Stantz, er fände seine paßendste Stelle in einer dem Publikum zugänglichen nationalen Kunst- und Antiquitätensammlung. Zusammengelegt und gepreßt, dann bißweilen ausgepackt, geklopft und gebürstet, kann er nur Schaden bekommen und zuletzt abgehen. Und da die aristocratischen Embleme, darunter 28 Familienwappen, für die gegenwärtige und wohl auch für die kommende Zeit eine amtliche Verwendung dieses Teppichs mehr oder weniger außschließen, so stimme ich ohne Bedenken dahin, daß es der Regierung gefallen möchte, denselben

---

[1]) Es ist hier ohne Zweifel alt Dekan Dr. J. C. Mörikofer gemeint, der Verfasser der Geschichte der evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz, den Stürler gegen den Vorwurf, das reichhaltige bernische Staatsarchiv zu wenig benutzt zu haben, in Nr. 23 der „Alpenrosen" 1879 energisch in Schutz nimmt. „Ich erkläre, daß ich selbst, was nur irgend an Stoff über die evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert in unsern Archiven sich vorfindet, meinem nun hingegangenen Freunde bezeichnet, und wie er in seinem Vorworte anerkennt, zur bequemsten Benutzung zugestellt habe." Um so merkwürdiger ist die Erwähnung des Teppichs bei Mörikofer, S. 199: „Noch bewahrt das Rathhaus in Bern einen kunstreich gestickten seidenen Teppich, auf welchem zwei französische Schwestern neben dem doppelten Standeswappen die Wappen der beiden Schultheiße und der Ratsglieder in dankbarer Ergebenheit ausgeführt haben."

der bernischen Stadtbibliothek zur Aufstellung in der archäologischen Section abzutreten."

(Regierungsrat-Akten und Archiv Protokoll III, 357.)

Gestützt auf dieses Gutachten beschloß der Regierungsrat am 30. Oktober, den Teppich der Stadtbibliothek, zu angemessenem Gebrauch zu überlassen, jedoch im Hinblick auf allfällig anzulegende archäologische Sammlungen des Staats mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts.

Die Ueberlassung des Teppichs wurde am 6. November mit folgendem Schreiben verdankt:

„An den Tit. Regierungsrath 2c...

Sie waren so gütig, den auf dem Rathhause in Verwahrung befindlichen antiken, zierlich gearbeiteten Teppich, ein Geschenk der Réfugiés infolge der Revocation des Edit de Nantes an die damalige Regierung vom Jahr 1686, auf Ansuchen unseres verehrten Präsidenten, Herrn Dr. Stantz, der Bibliothek-Commission zur Aufstellung in ihrer archäologischen Sammlung zu überlassen.

Indem wir Ihnen Tit. diese Gewährung unseres Gesuches bestens verdanken, werden wir genannten Teppich unter Anerkennung seiner Eigenschaft als Staatseigenthum zum Genuß und Belehrung des Publikums in unserer Sammlung ähnlicher Gegenstände aufstellen."